

**Satzung: Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung e.V.  
(Satzung vom 24.06.1998 in der Fassung vom 28.04.2016)**

**§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
- wählt und entlastet den Vorstand.
  - nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
  - wählt weitere Beisitzer/innen, die im Vorstand stimmberechtigt sind.
  - wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören.
  - beruft die vom Vorstand nominierten Mitglieder des Beirats
  - entscheidet über die Aufgaben des Vereins und die Richtlinien der zukünftigen Arbeit.
  - setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über den Finanzplan.
  - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/6 der Mitglieder dies verlangen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung einberufen, so entscheidet sie bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- (4) Einzelmitglieder haben eine Stimme. Diese kann nicht an andere Personen übertragen werden. Gruppenmitglieder haben drei Stimmen. Ein/e Vertreter/in der Gruppen hat das Stimmrecht auszuüben und kann nicht mehr als insgesamt drei Stimmrechte auf sich vereinigen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die/der von der Mitgliederversammlung bestellte Protokollföhrer/in und ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

**Änderungsvorschlag Absatz 2:**

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. **Mitglieder, die dem Versand der Einladung per E-Mail (oder anderer digitaler Medien) schriftlich zugestimmt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail (oder anderen digitalen Form) an die zuletzt in Textform mitgeteilten E-Mail-Adresse (oder anderem digitalen Medium) geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.**  
Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/6 der Mitglieder dies verlangen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zu versenden.